

Neufassung der Verordnung über das Freilaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs.1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Absatz 1) und große Hunde (§ 2 Absatz 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs.1 Satz 1 bzw. dem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 sind
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies fordert.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

in den unbebauten Gebieten des Gemeindebereichs Vierkirchen, soweit die nächste Bebauung mehr als 50 Meter entfernt ist und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sind öffentlich gewidmete Geh- und Radwege nicht betroffen. Hier sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert mit Verordnung vom 04.09.2002. GVBl. S. 513, ber. S. 583
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Reinhaltung und Reinigung von Verschmutzungen durch Hundekot

Das Verschmutzen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen durch Hundekot ist verboten. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot ihres Hundes zu beseitigen. Kostenlose Hundekottüten sind an den Hundekotabfalleimern und im Rathaus erhältlich.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder einen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielplätzen mitführt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich seinen Hund seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen verrichten lässt und diese nicht beseitigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vierkirchen, den 16.10.2020



Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister